



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0095**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.05.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.05.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.06.2020			

### 1. Änderung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2019/2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 1. Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Kreisumlagehebesatz in Höhe von 41,24 v. H. der Kreisumlagegrundlagen.

Stralsund, 10.03.2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## Begründung:

Die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügens für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde am 23. September 2019 im Kreistag beschlossen. In § 5 der Satzung wurde die Kreisumlage in einem vom Hundertsatz der Umlagegrundlagen (hier: 41,47 %) festgesetzt.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses standen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2020 noch nicht fest. Mit vorläufigem Auszahlungserlass vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2020 wurden die Kreisumlagegrundlagen i. H. v. 227.257.813,85 EUR bekannt gegeben. Die Umlagegrundlagen haben sich gegenüber den prognostizierten Umlagegrundlagen zum Zeitpunkt der Planung für den Doppelhaushalt 2019/2020 im Jahr 2020 um 1.257.813,85 EUR erhöht. Diese Erhöhung ist auf die gestiegene Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden zurückzuführen. Veränderungen aufgrund der Evaluierung des Finanzausgleichgesetzes sind bei der Berechnung der Kreisumlagegrundlagen bereits berücksichtigt. Somit wurden die Umlagegrundlagen für den Landkreis Vorpommern-Rügen von 254.814.755,60 EUR um 10,8145 % (27.556.941,75 EUR) auf die bereits zuvor genannten Kreisumlagegrundlagen individuell abgesenkt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 1. Oktober 2018 (KT 404-23/2018) wurde die nominale Höhe der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf die Gesamtsumme des Kreisumlagebetrages 2018 in Höhe von 93.724.269,29 EUR festgelegt. Unter Beachtung dieses Beschlusses sowie unter nochmaliger Prüfung des Finanzbedarfs des Landkreises und der Betrachtung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden ist der bisherige Kreisumlagesatz von 41,47 v. H. auf **41,24 v. H.** der Kreisumlagegrundlagen zu senken. Das entspricht einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 522.692,94 EUR.

Für die Absenkung des Kreisumlagesatzes war ein nochmaliger Abwägungsprozess notwendig, denn das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. Mai 2019 entschieden, dass Art. 28 Absatz 2 Satz 1 und 3 Grundgesetz den Landkreis verpflichtet, vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Die Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, darf nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist. Dafür ist die Betrachtung eines 10-Jahreszeitraumes vorzunehmen.

Wenn der Landkreis seine Kreisumlage festsetzt, muss er also seine eigenen Bedürfnisse und die der kreisangehörigen Gemeinden, die nach der Rechtsprechung gleichrangig anzusehen sind, miteinander in Einklang bringen. Dies hat der Landkreis im Zuge der Absenkung des Kreisumlagesatzes auf 41,24 v. H. der Kreisumlagegrundlagen unter folgender Prämisse getan:

Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 23. September 2019 hat sich, auch unter Berücksichtigung zusätzlicher FAG-Zuweisungen, das geplante Ergebnis 2020 im Ergebnishaushalt von -807.000 EUR um -3.229.500 EUR auf - 4.036.500 EUR verringert. Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 3.203.200 EUR um - 1.516.400 EUR auf 1.686.800 EUR verringert. Nach Abzug der planmäßigen Tilgung i. H. v. 5.082.900 EUR ist der laufende Finanzhaushalt unterfinanziert.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs des Landkreises wurden die bisher bekanntgegebenen

Finanzzuweisungen nach der Novellierung des FAG, positive Vorträge aus dem geprüften Jahresabschluss 2018, das vorläufige Ergebnis 2019, die in den Vorträgen bereits für zukünftige Zahlungsverpflichtungen gebundenen finanziellen Mittel und die bereits heute bekannten Mehr- und Mindereinzahlungen sowie Mehr- und Minderauszahlungen berücksichtigt.

Das Aufgabenprogramm des Landkreises Vorpommern-Rügen ist auf ein Mindestmaß an freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen (ca. 2 % des Haushaltsvolumens) reduziert, so dass hier weitere substanzielle Ausgabenreduzierungen nicht möglich sind.

Der Kreisumlagesatz i. H. v. 41,24 % führt zu Erträgen/Einzahlungen aus der Kreisumlage i. H. v. von 93.721.116,93 EUR. Dieser Betrag ist zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Landkreises sowie der Erfüllung freiwilliger Aufgaben notwendig.

Nach Auswertung der gemeindeschaffen Daten nach der FAG Novellierung ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt 21 der 101 Gemeinden unseres Landkreises erhalten gegenüber 2019 geringere FAG-Zuweisungen. Unter Einbeziehung der IST-Steuerereinnahmen des Vorjahres sind jedoch lediglich 6 von 101 Gemeinden in der Finanzausstattung schlechter gestellt als im Jahr 2019. Bezieht man nun die Zahlungsverpflichtung zur Kreisumlage in diese Betrachtung mit ein, so ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der abgesenkten Kreisumlage die Gemeinde Ostseebad Binz und die Gemeinde Ralswiek im Jahr 2020 geringere Nettobeträge als im Jahr 2019 zur Verfügung haben. Hierzu siehe auch die bereitgestellten Daten (*Auswertung Gemeindedaten FAG Novellierung 2020*) auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.lk-vr.de/Willkommen/Kreisrecht/Haushalt>.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurden die Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügens mit Schreiben vom 6. Januar 2020 angehört. Von 101 Kommunen des Landkreises haben 20 Kommunen eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden können ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises unter dem zuvor genannten Link (*Antwortschreiben Gemeinden auf Anhörung vom 06.01.2020*) eingesehen werden. Den Antwortschreiben auf die Anhörung ist zu entnehmen, dass bei keiner Stadt bzw. Gemeinde eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung gesehen wird. Die Einwände der Stadt Grimmen zur Höhe der Kreisumlage hat der Kreistag zur Kenntnis genommen. Aber auch bei der Stadt Grimmen liegt keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung vor, die der Erhebung der Kreisumlage entgegensteht.

Des Weiteren wird auf die umfängliche Abwägung unter Punkt 2.7 der Ursprungshaushaltsatzung 2019/2020 Bezug genommen, wonach keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung, auch nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden, vorliegt. Für 99 der 101 Gemeinden unseres Landkreises stellt sich die Finanzausstattung nach der Novellierung des FAG besser dar.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass eine unzulässige Belastung der Kommunen durch die beabsichtigte Kreisumlagefestsetzung i. H. v. **41,24 v. H. der Kreisumlagegrundlagen** nicht vorliegt. Der Landkreis hat bei der Festsetzung der Kreisumlage den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landkreises gewahrt.

Im Rahmen der Planung des Doppelhaushaltes 2021 und 2022 wird der Abwägungsprozess über den Kreisumlagesatz unter Bezugnahme der dann bekannten finanziellen Rahmenbedingungen des Landkreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden erneut durchgeführt.

**Anlagen:**

1. Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2019/2020

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		